

TE Bwvg Erkenntnis 2020/11/11 W196 1257202-5

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.2020

Entscheidungsdatum

11.11.2020

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z3

AsylG 2005 §13 Abs2

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs1

BFA-VG §18

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52

FPG §53 Abs1

FPG §53 Abs3 Z5

FPG §55

Spruch

W196 1257202-5/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ursula SAHLING über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Russische Föderation, vertreten durch die ARGE Rechtsberatung - Diakonie und Volkshilfe, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 03.09.2020, Zl. 830152310/1615075, gemäß § 28 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), BGBl. I. Nr 33/2013 idgF, zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 Z 3, 13 Abs. 2, 57 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005)BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, § 9 und 18 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG),BGBl. I Nr. 87/2012 idgF, und §§ 46, 52, 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 5 und § 55 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 AsylG 2005 seit dem 24.04.2013 kein Aufenthaltsrecht mehr zukommt.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG),BGBl. I Nr. 1/1930 idgF, nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

Die beschwerdeführende Partei ist ein Staatsangehöriger der Russischen Föderation aus der Teilrepublik Tschetschenien. Seine Identität steht fest.

1. Erstes Verfahren auf internationalen Schutz:

Die beschwerdeführende Partei stellte nach illegaler Einreise in das österreichische Bundesgebiet am 09.07.2004 einen ersten Antrag auf internationalen Schutz, zu welchem der Beschwerdeführer am 14.07.2004 vor dem damaligen Bundesasylamt niederschriftlich einvernommen wurde. Die Flucht aus dem Herkunftsstaat begründete die beschwerdeführende Partei im Wesentlichen mit der eigenen Festnahme und der Tötung des eigenen Vaters im Jahr 2004.

Mit Bescheid vom 24.01.2005 wies das Bundesasylamt den Antrag der beschwerdeführenden Partei auf internationalen Schutz sowohl in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch bezüglich der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Russische Föderation ab (Spruchpunkt II.) und wies die beschwerdeführende Partei aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation aus (Spruchpunkt III.).

Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei fristgerecht das Rechtsmittel einer Beschwerde.

Mit rechtskräftigem Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 22.02.2010, Zahl: D9 257202-0/2008/20E, wurde die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 24.01.2005 als unbegründet abgewiesen. Begründend hielt der erkennende Senat des Asylgerichtshofes im Wesentlichen fest, dass dem geschilderten Fluchtgrund aufgrund der widersprüchlichen Ausführungen keinerlei Glaubwürdigkeit beigemessen werden könne.

2. Zweites Verfahren auf internationalen Schutz:

Am 08.04.2011 beantragte der Beschwerdeführer erneut die Gewährung von internationalen Schutz.

Diesen zweiten Antrag auf internationalen Schutz begründete der Beschwerdeführer im Jahr 2011 dahingehend, dass er sich während des Aufenthaltes in Österreich seit 2004 mehrmals im Krankenhaus wegen psychischer Probleme stationär aufgehalten habe. Er sei dann nach Frankreich gereist, sei in Deutschland und Polen gewesen und dann über Frankreich wieder nach Österreich gekommen. Der neue Grund liege darin, dass er von seiner Mutter am Telefon erfahren habe, dass eine Vorladung auf das Polizeirevier gekommen sei. Im Fall der Rückkehr befürchte er, umgebracht zu werden. Sein Bruder werde vermisst, der Vater sei getötet worden. Der Beschwerdeführer schilderte im weiteren Verfahren, dass immer wieder polizeiliche Ladungen zugestellt würden, auch die Fluchtgründe aus dem ersten Asylverfahren seien aufrecht, denn er habe gekämpft. Sein Vater, sein Onkel und er hätten für Dudaev gekämpft, deshalb werde er selbst seit dem Jahr 2004 verfolgt, ein Cousin sei vor zwei Jahren verschwunden.

In diesem zweiten Verfahren wurde der Antrag auf internationalen Schutz vom 08.04.2011 mit Bescheid der Behörde vom 07.05.2011 wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurückgewiesen. Eine rechtzeitig eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 07.06.2011 gemäß § 68 Abs. 1 AVG als unbegründet abgewiesen.

3. Drittes Verfahren auf internationalen Schutz:

Am 30.07.2012 brachte der Beschwerdeführer aus der Strafhafte seinen dritten Antrag auf internationalen Schutz ein, den er nunmehr dahingehend begründete, dass sein Vater als Wachperson beim Präsidenten Dudaev gearbeitet habe. Der Vater und ein Bruder hätten gegen die Russen gekämpft, der Vater sei 2004 umgebracht worden, der Bruder sei im Krieg schwer verletzt worden und lebe der Bruder nunmehr in der Türkei. Auch er selbst habe im Krieg gegen „Russland“ teilgenommen. Im dritten Verfahrensgang wurden nunmehr diverse Polizeiladungen vorgelegt, welche dem Beschwerdeführer von seiner Großmutter in die Justizanstalt gefaxt worden seien.

Mit Bescheid der Behörde vom 15.08.2012 wurde auch der dritte Antrag auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen und der Beschwerdeführer erneut aus dem österreichischen Gebiet in die Russische Föderation ausgewiesen.

Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 03.09.2012 wurde in weiterer Folge auch diese dritte Beschwerde gemäß § 68 Abs. 1 AVG als unbegründet abgewiesen.

4. Viertes Verfahren auf internationalen Schutz:

Am 04.02.2013 beantragte der Beschwerdeführer nunmehr erneut die Gewährung von internationalem Schutz. Im Zuge seiner Erstbefragung am selben Tag schilderte er, dass er am 28.11.2012 nach Russland abgeschoben worden sei, er sei dann in Tschetschenien zwei Wochen lang in einem Gefängnis gewesen. Er habe dort Probleme mit dem Militär und den Leuten von Kadyrow. Die alten Fluchtgründe hätten nur ein wenig mit der Wahrheit zu tun, er werde jetzt die Wahrheit sagen.

Der Beschwerdeführer schilderte im Zuge der Erstbefragung, dass er im Jahr 2000 gegen die Russen in Tschetschenien gekämpft habe, deshalb habe er nunmehr Probleme. Nach der Abschiebung nach Moskau sei er von der Polizei nach Tschetschenien begleitet worden. In Tschetschenien sei er verhaftet worden und eine andere Person sei seit diesem Zeitpunkt verschollen, den Namen dieser Person kenne er gar nicht. Er selbst habe unterschreiben müssen, dass er Russland nicht verlassen dürfe. Würde er verhaftet werden, würde er in weiterer Folge bei einer erneuten Rückkehr vielleicht getötet werden.

Den neuerlichen Antrag stelle er erst jetzt, weil er Zeit gebraucht habe, um sich einen neuen Reisepass zu besorgen.

Der Beschwerdeführer legte im Verfahren einen Ehevertrag eines islamischen Zentrums in XXXX über eine erfolgte Eheschließung vor, insbesondere auch eine – behördliche -Bestätigung vom 28.11.2012, wonach er wegen Überprüfung der Teilnahme an illegalen bewaffneten Formationen von einer näher genannten Abteilung des (russischen) Ministeriums für Inneres einvernommen worden sei. Am 28.11.2012 sei er nach der Überprüfung gegen Unterschrift über die Nichtausreise freigelassen worden.

Vorgelegt wurden weitere angebliche (russische) Ladungen einer Zweigstelle des Ministeriums für Inneres für November 2012 und Jänner 2013 sowie die Kopie eines Heimreisezertifikates betreffend den Beschwerdeführer.

Laut Aktenlage bestätigte Polen seine Zuständigkeit zur Führung des Asylverfahrens, eine weitere Einvernahme des Beschwerdeführers im Jahr 2013 ist dem Verwaltungsakt nicht zu entnehmen, zumal der Beschwerdeführer in weiterer Folge erneut wegen einer Straftat in Untersuchungshaft genommen wurde.

Erst am 02.04.2019 erfolgte eine niederschriftliche Einvernahme des Beschwerdeführers bezüglich seines Antrags auf internationalen Schutz vom 04.02.2013. Der Beschwerdeführer schilderte erneut, dass er 2004 erstmals die Heimat verlassen habe, damals sei sein Vater umgebracht worden, es sei Krieg gewesen. Er sei in Frankreich und in Belgien bei seiner Tante gewesen, das letzte Mal sei er 2013 nach Österreich eingereist. Er habe auch einen Reisepass besessen, dieser sei ihm in Polen abgenommen worden. Im Heimatland habe er keine Angehörigen mehr, der kleine Bruder sei in Frankreich, die Mutter sei in Belgien. Die anderen Familienmitglieder seien verstorben. Er habe einen Bruder, der andere Bruder sei umgebracht worden.

Hier in Österreich habe er traditionell geheiratet, er habe auch eine Tochter, diese sei sechs Jahre alt.

Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, darzulegen, warum er nunmehr den vierten Folgeantrag stelle. Der Beschwerdeführer schilderte, dass er mit seinem Vater gegen Russland gekämpft habe, er sei gesucht worden, als seine Mutter noch zu Hause gewesen sei. Er habe oft Vorladungen zur Polizei bekommen. Die Tschetschenen und die Russen hätten ihn gemeinsam gesucht, diese würden ihn immer noch suchen. Er sei 2004 und 2013 bis jetzt gesucht worden. Die russischen Polizisten hätten ihm ein Papier gegeben, dass er illegal gekämpft habe.

Auf die Aufforderung, die Vorfälle nach der Abschiebung im Jahr 2013 genauer zu erklären, wer ihn wann und wie bedroht habe, wurde folgende Aussage protokolliert: „Russland sie haben mich genommen. Dann hat mein Onkel Ihnen Geld gegeben.“

Zu diesem Satz führte der Beschwerdeführer in weiterer Folge aus, dass er in Moskau mitgenommen worden sei, man habe ihm einen Sack über den Kopf gestülpt und sei mit einem Hubschrauber an einen ihm unbekanntem Ort gebracht worden. Er sei dann dort eingesperrt gewesen, dann sei sein Onkel gekommen. Es sei gesagt worden, dass er

gemeinsam mit seinen Freunden gekämpft habe und er sei gefragt worden, wo die Freunde seien. Er aber habe nicht gekämpft, er habe nur geholfen. Die anderen hätten gekämpft, sein Vater auch. Er sei am Flughafen in Moskau festgenommen worden, innerhalb von zwei Wochen habe der Onkel dann Geld gegeben. Man habe ihm einen Zettel gegeben, dass er Russland nicht verlassen dürfe. Die Mutter und auch der Onkel seien verschwunden. Dann hätten sie die Mutter nicht in Ruhe gelassen und immer gefragt, wo der Sohn sei. Auf die Frage, warum er von der Polizei am Flughafen in Moskau verhaftet worden sei, führte der Beschwerdeführer aus, dass sie ihn schon lange gesucht hätten, der Vater habe gekämpft, die Freunde hätten gekämpft und er habe geholfen. Die Freunde und Nachbarn, den Cousin und den Bruder hätten sie getötet. Es sei richtig, dass er im Jahr 2013 durch die Polizei am Flughafen von Moskau wegen der Aktivitäten im Krieg 2004 verhaftet worden sei.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 04.04.2019 wurde der Antrag auf internationalen Schutz vom 04.02.2013 abermals gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Dem BF wurde ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG nicht erteilt, erneut gegen ihn eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass seine Abschiebung nach Russland gemäß § 52 Abs. 9 FPG iVm. § 46 FPG zulässig sei. Eine Frist für die freiwillige Ausreise wurde gemäß § 55 Abs. 1a FPG nicht eingeräumt, zugleich wurde ein Einreiseverbot für die Dauer von zehn Jahren erlassen. Einer Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Die belangte Behörde stellte in der angefochtenen Entscheidung den Verfahrensgang dar und verwies insbesondere auch auf die zahlreichen strafrechtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers im Bundesgebiet. Nach der erneuten Einreise in das Bundesgebiet sei dieser mit Urteil des LG XXXX vom 23.04.2013 wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahls nach den §§ 127 und 130 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten verurteilt worden. In der Justizanstalt sei er nach einem Vorfall erneut zur Anzeige gebracht worden und mit Urteil des LG XXXX vom 12.03.2014 wegen des Verbrechens der absichtlich schweren Körperverletzung nach den §§ 15 und 87 StGB zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt worden. Aufgrund einer ebenfalls während der Haft begangenen gefährlichen Drohung sei der Beschwerdeführer am 08.03.2018 durch das Landesgericht XXXX nach § 107 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt worden.

Die belangte Behörde stellte die Identität des Beschwerdeführers fest, für diesen sei bereits einmal ein Heimreisezertifikat ausgestellt worden. Die belangte Behörde führte aus, dass der Beschwerdeführer bereits zehn Mal von österreichischen Gerichten zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sei. Der Beschwerdeführer habe in Österreich soziale Anknüpfungspunkte durch die traditionell angetraute Ehegattin und eine minderjährige Tochter.

Nach allgemeinen Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat beurteilte die belangte Behörde das Vorbringen des Beschwerdeführers über die Ereignisse nach der Abschiebung Ende 2012 dahingehend, dass der Beschwerdeführer „im gegenständlichen Verfahren dieselben Ausreisegründe anführt(e), die er bereits im Vorverfahren angegeben hat.“ Damit würde sich das Parteibegehren im gegenständlichen Antrag mit den drei bereits zuvor gestellten Anträgen auf internationalen Schutz decken. Da der Beschwerdeführer „sein Vorbringen auf ein bereits rechtskräftig als unglaubwürdig qualifiziertes Vorbringen stütze, könne kein neuer Sachverhalt vorliegen, weil jeder Sachverhalt, welcher auf dieses unglaubwürdige Vorbringen aufbaue, nach den Denkgesetzen der Logik ebenfalls als unglaubwürdig zu werten sei“.

In Ermangelung eines neuen asylrelevanten Vorbringens liege somit kein Sachverhalt vor, welcher die Führung eines neuerlichen inhaltlichen Asylverfahrens erforderlich machen würde oder auch nur rechtfertigen würde.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass entschiedene Sache vorliege, da sich gegenüber dem Vorbescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert habe. Weder in der maßgeblichen Sachlage noch im Begehren und auch nicht in den anzuwendenden Rechtsnormen sei eine Änderung eingetreten, welche eine andere rechtliche Beurteilung des Antrags nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheinen lasse. Die Rechtskraft des Erkenntnisses des Asylgerichtshofs vom 03.09.2012 stehe dem neuerlichen Antrag entgegen, weswegen das Bundesamt zu einer Zurückweisung verpflichtet sei.

Der gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30.07.2019, Zl. W226 1257202-4/11E, stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben. Begründend wurde darin ausgeführt, dass schon auf Grund des Zeitablaufs seit der letzten inhaltlichen Entscheidung mit Erkenntnis des Aylgerichtshofes vom 22.02.2010 von 14 bzw. 9 Jahren nicht ohne weiteres von einer unveränderten Sachlage

ausgegangen werden könne und der Beschwerdeführer zudem im Zuge der Antragstellung 2013 mehrere Dokumente als Nachweis seiner Festnahme am Moskauer Flughafen nach erfolgter Abschiebung und seine Überstellung nach Tschetschenien samt dortiger Einvernahme zwecks angeblicher Überprüfung seiner Vergangenheit als Unterstützer der Widerstandsbewegung vorgelegt habe, mit welchen sich die Behörde überhaupt nicht beweismäßig auseinandergesetzt und nicht aufgezeigt habe, dass das neue Vorbringen über keinen „glaubhaften Kern“ verfüge. Das neue Vorbringen sei einer inhaltlichen Prüfung zu unterziehen.

Nach der vorgelegten Geburtsurkunde wurde die Tochter des Beschwerdeführers am XXXX in Österreich geboren.

Die seitens des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl veranlasste Übersetzung der vom Beschwerdeführer beigebrachten Unterlagen ergab, dass es sich dabei um eine Vorladung zur Vernehmung der überregionalen Untersuchungsabteilung der Russischen Föderation für die tschetschenische Republik für 20.04.2019, eine Vorladung für den 10.01.2010 bei der Abteilung des Ministeriums für Inneres Russlands für den XXXX Bezirk der Tschetschenischen Republik, eine ebensolche Vorladung für den 25.11.2012 sowie für den 15.03.2011 handelt und eine ebensolche für den XX.01.2013, ferner um eine Bestätigung vom 28.11.2012 für den Beschwerdeführer, dass er an diesem Tag der Abteilung des Innenministeriums Russlands zur Vernehmung betreffend seine Beteiligung an illegalen, bewaffneten Gruppierungen und Begehung von schweren und sehr schweren Kapitalverbrechen auf dem Gebiet des XXXX Bezirkes, wie Verbrechen mit terroristischer Absicht, zur Vernehmung vorgeführt und unter der Auflage den Aufenthaltsort in XXXX nicht zu verlassen, freigelassen wurde.

Am 02.04.2019 wurde der Beschwerdeführer beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sodann nochmals einvernommen, wozu er eingangs vorbrachte, dass es ihm zwar psychisch nicht gut gehe, er aber die Einvernahme absolvieren könne. Er nehme derzeit Psychopharmaka, er habe einen Drogenentzug gemacht. Seine Heimat habe er 2004 verlassen, sie hätten seinen Vater umgebracht, es sei Krieg gewesen. Seither sei er nicht mehr in Tschetschenien gewesen. Er sei 2013 zuletzt ins Bundesgebiet eingereist; er sei in Frankreich und in Belgien bei seiner Tante gewesen, an Genaueres erinnere er sich nicht mehr. Er sei nach Österreich gereist, weil er hier eine Frau und ein Kind habe. Der 2004 in Inguschetien ausgestellte Reisepass sei ihm in Polen abgenommen worden. Er habe sonst keine Dokumente. Er sei in XXXX in Tschetschenien geboren und aufgewachsen. Er sei auch öfter in XXXX bei seinem Großvater gewesen. Zuletzt habe er sich regelmäßig in Inguschetien bei Bekannten seines Onkels aufgehalten, 2004 und sei dann mit einem Schlepper geflüchtet, weil er in Russland gesucht werde. Im Herkunftsstaat habe er keine Angehörigen mehr, seine Mutter sei in Belgien, sein kleiner Bruder in Frankreich. Weitere Verwandte seien bereits verstorben. Seinen anderen Bruder hätten sie umgebracht. Er sei in XXXX traditionell verheiratet und habe eine 6-jährige Tochter. Ob er ein Obsorgerecht für sie habe, wisse er nicht, zur Zeit befinde er sich in Strafhaft. Er werde von seiner Frau bzw. dem Kind besucht. Er habe 10 Jahre Schulausbildung jedoch keine Berufsausbildung. Seine Eltern hätten für seinen Lebensunterhalt gesorgt. Nach Problemen mit den Behörden im Herkunftsstaat befragt, bejahte er dies und gab an, im Krieg geholfen zu haben; sein Vater habe gekämpft und sei im Krieg getötet worden. Er selbst sei nicht politisch tätig gewesen, jedoch sein Vater schon. In Österreich seien seine Frau, deren Mutter und Schwester sowie seine Tochter aufhältig. Andere Angehörige habe er nur in Belgien und Frankreich und sei nun auch mit ihnen in Kontakt. Auf die Frage nach den Gründen für seine vierte Asylantragstellung brachte er vor, dass er gesucht werde. Er habe mit seinem Vater gegen Russland gekämpft. Als seine Mutter noch zu Hause gewesen sei, hätten sie ihn gesucht, da sei immer die Polizei gekommen und er habe oft Vorladungen zur Polizei erhalten. Sie hätten ihn gesucht und umbringen wollen. Die Tschetschenen und die Russen gemeinsam, sie würden ihn noch immer suchen. Dies betreffe den Zeitraum 2004 und 2013 sowie auch jetzt. Befragt, was 2013 passiert sei, brachte er vor, dass die Kämpfer, nein die (russische gemeinsam mit der tschetschenischen) Polizei ihm ein Papier gegeben habe, dass er illegal gekämpft hätte. Zur Aufforderung, dies näher zu erklären, brachte er lediglich vor, Russland – sie hätten ihn genommen, dann habe sein Onkel ihnen Geld gegeben. Zur neuerlichen Aufforderung, die Ereignisse chronologisch zu schildern, gab er an, in Moskau mitgenommen worden zu sein, indem ihm ein Sack über den Kopf gestülpt und er mit einem Hubschrauber an einen unbekanntem Ort gebracht worden sei. Dann sei er eingesperrt worden, dann sei sein Onkel gekommen. Sie hätten ihm gesagt, wo seine Freunde seien, mit denen er gekämpft habe. Er habe aber nicht gekämpft, er habe nur geholfen. Die anderen hätten gekämpft, sein Vater auch. Auf die Frage, wo er in Moskau überfallen worden sei, gab er an am Flughafen, auf neurliche Nachfrage, von wem, brachte er nur vor, sie seien in Zivil gewesen, es wurde ihm einen Ausweis gezeigt, worin etwas mit Polizei gestanden sei. Innerhalb von 2 Wochen habe sein Onkel ihnen Geld gegeben und er habe einen Zettel erhalten, dass er Russland nicht verlassen dürfe. Seine Mutter und sein Onkel seien verschwunden. Sie

hätten seine Mutter dann nicht in Ruhe gelassen und sie immer gefragt, wo der Sohn sei, worauf seine Tante seiner Mutter geholfen habe, wegzufahren. Er sei am Flughafen verhaftet worden, weil sie ihn schon lange gesucht hätten. Sein Vater habe gekämpft, seine Freunde auch und er habe geholfen. Sie hätten seine Freunde und Nachbarn, seinen Cousin und seinen Bruder getötet. Auf Nachfrage bestätigte er, bei seiner Einreise nach Moskau im Jahr 2013 wegen seiner Aktivitäten im Jahr 2004 von der Polizei verhaftet worden zu sein. Auf Rückfrage, wie sein Onkel von seiner Verhaftung erfahren habe, gab er an, er selbst hätte ihnen die Nummer des Onkels gegeben und sie hätten ihn dann angerufen. Auf die Frage, welches Interesse die Polizei daran gehabt habe, seinen Onkel zu kontaktieren, brachte er vor, sie hätten ihn gekannt und auch bereits 2004 mitgenommen, er habe ihnen die Nummer gegeben und ihnen gesagt, dass sie anrufen sollten. Zum Vorhalt über seine bisher 10 strafgerichtlichen Verurteilungen in Österreich gab er an, von Freunden zum Stehlen gezwungen worden zu sein, es tue ihm leid, was er getan habe. Zur Frage, warum er in dem Land, in welchem er Schutz beantrage, bereits nach Kurzem massiv straffällig geworden sei, gab er an, jung gewesen zu sein und dass er kein Geld gehabt habe. Es sei nicht richtig, was er getan habe. Zur Frage, warum er seinen Antrag nicht direkt nach seiner Einreise ins Bundesgebiet gestellt habe, gab er an, dies gemacht zu haben. Zum Vorhalt, dass das nicht zutreffend sei, weil er nach seiner Abschiebung im November 2012 bereits im Jänner 2013 wieder im Bundesgebiet wegen Diebstahls angezeigt worden sei und er erst einen Monat später erneut internationalen Schutz beantragt habe, beharrte er darauf, dass das nicht stimme und er sofort Asyl beantragt habe. Er sei im Jänner oder Februar 2013 ins Bundesgebiet eingereist. Es spreche ein bisschen Deutsch, einen Kurs habe er nicht besucht. Zur Aufforderung um Aufklärung, warum er im Bundesgebiet unter verschiedenen Identitäten aufgetreten sei, brachte er vor, immer seinen richtigen Namen genannt zu haben, nur einmal habe er den Ausweis eines Freundes dabeigehabt. Künftig wolle er in Österreich zu seiner Frau und Tochter, er werde nichts Böses tun, er sei ein ganz anderer Mensch. Vor seiner Inhaftierung habe er bei seiner Frau gelebt. Zum Vorhalt, dass keine derartige Meldung ersichtlich sei, beharrte er darauf, einen Meldezettel gehabt zu haben. Zum Vorhalt, dass er im Fall einer negativen Asylentscheidung auf Grund seiner Straffälligkeit ein Einreiseverbot erhalten und eine Schubhaft verhängt werde, fragte er nach dem Grund, da ihn die Leute umbringen würde und er seine Strafe abgesessen habe. Als Grund, welcher gegen die Verhängung einer Schubhaft spräche, gab er an, krank zu sein und Medikamente zu benötigen. Nach sonstigen Gründen befragt, welche seiner Rückkehr entgegenstünden, gab er an, gesucht zu werden und dass sie ihn umbringen würden. Er habe in Polen Asyl gehabt, er könne nicht zurück, da würde er sich umbringen. Er reise lieber selbst aus, bevor er nach Russland (zurückkehren) müsse. Zur Frage, warum er in seinem ersten Asylverfahren nicht die Wahrheit angegeben habe und auch in jedem weiteren Verfahren unterschiedliche Fluchtgründe genannt habe, brachte er vor, sich gefürchtet zu haben. Beim dritten Mal habe er die Wahrheit gesagt. Zu den ihm zur Kenntnis gebrachten Länderberichten betreffend seinen Herkunftsstaat brachte er vor, er wisse wie sein Herkunftsstaat sei, er wisse, dass er dort Probleme habe.

Am 06.10.2019 wurde dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein Brief seiner Ehefrau übermittelt. Beigelegt waren Kopien einer Ambulanzkarte vom 19.09.2013 (Diagnose „Meniskusriss“), Überweisungen in die Neurologie/Psychiatrie („Abhängigkeit“) und die HNO („chron. Rhinitis, Ko“) sowie die Innere Medizin („Beinödeme“), ferner ein Ehevertrag des islamischen Zentrums XXXX vom XXXX.

Nach dem Ergebnis einer allgemeinen medizinischen Untersuchung des Beschwerdeführers in der JA XXXX vom 19.06.2020 wurde dieser als einvernahmefähig erachtet.

Im Zuge seiner niederschriftlichen Einvernahme durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in der JA XXXX am 09.07.2020 brachte der Beschwerdeführer vor, psychisch und physisch in der Lage zu sein, die Einvernahme zu absolvieren. Er nehme Medikamente gegen Epilepsie und wegen seiner psychischen Probleme. Er habe Depressionen und Panikattacken. Er müsse seit 8 Jahren Metadon und Lyrica nehmen, um stabil zu bleiben. Befunde zur Epilepsie habe sein Psychiater. Im Herkunftsstaat sei er diesbezüglich nicht medizinisch behandelt worden. Befragt, ob er im Verfahren bis dato der Wahrheit entsprechende Angaben gemacht habe, brachte er vor, anfangs immer die Wahrheit gesagt und dann aus Angst einiges anders behauptet zu haben. Nach seinen Identitätsdaten gab er an, außer Tschetschenisch und Russisch auch Deutsch zu sprechen. Bislang sei er nur traditionell verheiratet und habe eine Tochter, er versuche jedoch die Ehe zu legalisieren. Seine Frau besuche ihn einmal wöchentlich, seine Tochter habe er zuletzt am 30.04.2020, auf weitere Nachfrage, am letzten Montag, den 29.06.2020 gesehen. Er gab an, vor seinem Strafantritt, bei seiner Frau und seinem Kind gelebt zu haben, gemeinsam bei seiner Schwiegermutter in einer Gemeindewohnung. Er sei bei Ute Bock gemeldet gewesen, habe aber bei seiner Frau gelebt. Befragt, warum er sich

bei Ute Bock angemeldet habe, gab er an, es sei ihm gesagt worden, dass er dann eine neue Wohnung bekommen werde, weil sie getrennt von der Schwiegermutter hätten leben wollen. Er sei nur zwei Mal dorthin gegangen, als er im Krankenhaus gewesen sei, habe seine Frau die Post von seiner Meldeadresse abgeholt. Auf die Nachfrage, warum er sich bei Ute Bock angemeldet habe, obwohl der dort nicht aufhältig gewesen sei, sowie auf die nochmalige Nachfrage, antwortete der Beschwerdeführer ausweichend bzw. fragte, ob sein Anwalt die Behörde nicht informiert habe. Er habe der vorausgehenden Ladung nicht entsprochen, weil er Angst gehabt habe, auf Grund des Entzugs nach achtjähriger schwerer Medikamenteneinnahme etwas Falsches zu sagen oder sich nicht erinnern zu können; er sich nicht in der psychischen Verfassung gewesen, auf Fragen zu antworten. Zuletzt sei er 2004 in Tschetschenien gewesen. Ende 2012 sei er nach Russland abgeschoben worden, sei jedoch nicht in Tschetschenien gewesen. Insgesamt sei er einen Monat in Russland gewesen, davon sei er zwei Wochen lang festgehalten worden. Anschließend sei er noch zwei bis drei Wochen bei einem Freund seines Onkels in Moskau gewesen. Sein Onkel habe ihm Papiere besorgt, damit er Russland habe verlassen können. Der Inlandspass sei auf einen falschen Namen ausgestellt gewesen, der Reisepass auf seinen Namen. Dafür habe er 500 US Dollar bezahlt, ungefähr. In Russland habe er im Elternhaus bei seiner Mutter gelebt mit ihren Familienangehörigen. Väterlicherseits habe er noch eine (Tante). Sein jüngerer Bruder sei seit 2013 in Frankreich, sein älterer Bruder sei möglicherweise umgebracht worden, sein Vater sei (auch) umgebracht worden. Im Herkunftsstaat habe er seinen Lebensunterhalt mit Gelegenheitsjobs (Tankstelle, Montage von Zäunen) bestritten. Nach den Gründen für seine Ausreise 2013 befragt gab er an, weil Menschen dort gefoltert würden. Er sei von FSB-Mitarbeitern abgeholt und einvernommen worden; sie hätten wissen wollen, warum er geflüchtet sei. Dann hätten sie im Computer gesehen, dass er gegen die russische Armee gekämpft habe. Währenddessen sei er gefoltert worden. Sie hätten wissen wollen, warum er im Krieg gegen die Russen gekämpft und Menschen getötet habe. Er habe ihnen gesagt, dass er weder beteiligt gewesen sei noch irgendetwas getan habe, er hätte nur der Bevölkerung geholfen. Der Beschwerdeführer brachte dabei vor, dass er nicht wolle, dass seine diesbezüglichen Angaben protokolliert würden. Nach 10 Tagen habe der Onkel zwischen 400.000 und 500.000 Rubel bezahlt, damit er freigelassen wurde. Der Onkel habe den Beschwerdeführer zu seinem Freund gebracht, sein Onkel sei Geschäftsmann und habe sehr gute Verbindungen und lebe in der Türkei. Dieser Freund habe dem Beschwerdeführer Unterlagen besorgt, wobei er nicht wisse, ob diese über den Schwarzmarkt gekauft worden seien. Der Inlandspass sei gefälscht, aber der Reisepass sei original gewesen. Danach sei er nach Weißrussland gefahren und im Wald abgesetzt worden. Von dort sei er nach Polen gelangt und weiter nach Tschechien und Österreich. Zur Aufforderung, die Geschehnisse nach seiner Rückkehr chronologisch und plausibel ab dem Zeitpunkt des Verlassens des Flugzeuges zu schildern, brachte er vor, dazu nicht in der Lage zu sein. Er sei nach der Grenzkontrolle vom FSB festgenommen worden. Er sei dieser Gruppe in einem Warteraum übergeben und sofort geschlagen worden. Er wisse nicht, ob dies FSB-Mitarbeiter gewesen seien. Die Beamten an der Grenzkontrolle hätten normale polizeiliche Uniformen getragen, die Männer im Wachzimmer hätten keine getragen. Eine Stunde später sei er weggebracht worden – gemeinsam mit anderen Personen. Es sei ihm ein Sack über den Kopf gezogen worden und er sei mit dem Hubschrauber weggebracht worden. Es sei ihm eine Augenbinde umgebunden worden und so sei er weggebracht worden. Nach seiner Ankunft sei ihm die Augenbinde abgenommen worden und er sei in ein Zimmer mit vielen Leuten und Personen in Militäruniformen gebracht worden. Er habe Schreie und andere Stimmen gehört. Einmal sei er in einem Raum mit Wasser gewesen, wo er befragt, geschlagen und getreten worden sei. Er habe dort übernachten müssen und sei am folgenden Tag gefragt worden, ob er jemanden kontaktieren wolle und er habe die Nummer seines Onkels angegeben. Er sei von ihnen ausgelacht worden und sie hätten gemeint, dass der Onkel Geld werde bezahlen müssen, um ihn abholen zu können. Nach zwei bis drei Tagen habe sein Onkel ihn dann abgeholt. Sie hätten ihm ein Dokument gegeben, dass er das Land nicht verlassen dürfe und sein Onkel habe versprochen, dass der Beschwerdeführer bei seinem Freund bleiben werde. Außer einer Nacht habe er (die Anhaltung) in einer Einzelzelle aus Beton verbracht. Danach hätten sie ihn tagsüber immer gefoltert und Daten über den Krieg wissen wollen; die Namen seiner Freunde, welche gekämpft hätten und so weiter. Sie hätten eine schwarze Uniform mit einem FSB-Abzeichen am Rücken getragen. Sie hätten ihn zwei bis drei Tage gefoltert und sieben bis acht Tage sei er nur in der Betonzelle gewesen. Er sei mit einem kleinen Elektroschocker, Wasserzelle, Schlägen im Nierenbereich, Eintauchen in kaltes Wasser sowie Schlägen mit einem Gewehrkolben gegen den Kopf gefoltert worden. Er habe noch heute eine chronische Nierenkrankheit von den Schlägen und der Wasserzelle. Er habe die Namen von Freunden genannt, nachdem er einen Freund genannt habe, hätten sie ihn in Ruhe gelassen. Auf die Frage, warum er als Angehörigen seinen in der Türkei aufhältigen Onkel aber nicht seine Mutter angegeben habe, gab er an, dass seine Mutter nicht so viel Geld gehabt hätte, sein Onkel sei der Einzige mit viel Geld gewesen. Er sei

angerufen worden und der Beschwerdeführer habe mit ihm alles abklären können. Er habe weder sein Handy noch Unterlagen bei sich gehabt, nur seine Kleidung. Die Nummer seines Onkels habe er auswendig gewusst. Seit einem Jahr bestehe kein Kontakt mehr mit dem Onkel, die Nummer wisse er nicht mehr. Er habe keinen Kontakt mehr zu ihm, weil er während der Haft nicht dazu in der Lage gewesen sei. Er sei an einen anderen Ort gebracht worden, wo sein Onkel ihn abgeholt habe. Dieser Ort müsse in Moskau gewesen sei, weil sie am Nord-Ost-Theater vorbeigefahren seien. Sie hätten in einer Seitengasse angehalten, seinen Onkel angerufen und ihm gesagt, wo sie sich befänden. Sein Onkel sei mit einem Freund gekommen, Worte seien gewechselt und das Geld übergeben worden. Er habe aus dem Auto aussteigen können. Es seien entweder 400.000 oder 500.000 Rubel bezahlt worden. Seiner Mutter gegenüber seien einmal 500.000 erwähnt worden; diese lebe mit zwei Tanten nun in Belgien. Genaueres zu den Geschehnissen könne er nicht schildern. Die letzte Vorladung zur XXXX Untersuchungsabteilung habe er im Mai oder Juni erhalten, von seiner Tante. Dieser sei die Vorladung übergeben worden, er vermute in Tschetschenien. Er habe keinen Kontakt zur Tante. Die Tante habe die Vorladung seinem österreichischen Anwalt gegeben. Auf die Frage, warum seine Tante mit seinem österreichischen Anwalt in Kontakt stehe, brachte er vor, seine Frau habe dem Anwalt die Ladung übergeben, welche ihr von seiner Tante geschickt worden sei. Er bejahte, im Herkunftsstaat von staatlicher Seite wegen seiner politischen Gesinnung und wegen seiner Religion verfolgt worden zu sein. Befragt, welche Unterstützungsleistungen er im Krieg erbracht habe, gab er an, Essen, Verpflegung, Medikamente und Waffen versteckt zu haben – nur bis zum Tod seines Vaters. Seine Mutter habe bis zu seiner Ausreise 2013 nicht unbehelligt in Russland leben können, sie sei ab und zu befragt worden, weswegen die Tante sie nach Belgien geholt habe. Sie habe nicht nach Österreich zu ihm kommen wollen, weil es keine Probleme gegeben habe. Später sei sie von Kadyrovs Leuten bedroht worden. Auf die Frage, weshalb die russischen Behörden nachdem er den Namen eines Freundes verraten habe, noch immer Interesse an ihm haben sollten, gab er an, weil er geflüchtet sei und mitgeholfen habe. Diese FSB-Leute hätten ihn eigentlich an Kadyrov übergeben müssen, was sie jedoch nicht gemacht hätten, weswegen er ein Problem haben könnte. Russland habe er mit dem Zug mittels Inlandspass nach Weißrussland verlassen. In Bresk habe er den Zug nach Polen genommen und von dort weiter bis nach Österreich. Im Fall der Rückkehr würde er gefoltert und getötet werden. Auf die Frage, ob er sich in einem anderen Landesteil hätte niederlassen können, gab er an, dass er das getan hätte, wenn es gegangen wäre. Er könne sich überhaupt nicht vorstellen, in Russland in Ruhe gelassen zu werden. Es seien alle in Belgien. Abgesehen davon habe er keine Probleme in der Russischen Föderation. Religiöse Probleme habe er nicht gehabt. Es gehe nur um den Krieg und um die Kriegsbeteiligung. Es gebe auch ein Gutachten, dass er traumatisiert sei. Auf die Frage, womit er seinen Lebensunterhalt zwischen seiner Schubhaft und der letzten Festnahme finanziert habe, gab er an, „vom AMS“. Er habe noch einen Staplerkurs machen wollen, dies sei aber coronabedingt entfallen. In Österreich habe er im Gefängnis eine Lehre begonnen, dies sei seine (einzig) legale Beschäftigung im Bundesgebiet. Nach seiner Haftentlassung müsse er 50.- € Unterhalt bezahlen. Er habe in Österreich keinen Deutschkurs besucht und könne seine Deutschkenntnisse nicht belegen. Auch andere Ausbildungen oder Kurse habe er in Österreich nicht besucht. Er sei auch nicht Mitglied in einem Verein oder einer sonstigen Organisation und wolle auch keine Länderberichte zur Stellungnahme erhalten. Abschließend brachte er vor, dort (in Russland) niemanden umgebracht zu haben. Er sei nicht im Krieg beteiligt gewesen, er habe nur geholfen. Er bereue, in Österreich kriminell geworden zu sein. Er habe keine Möglichkeit gehabt, legal zu arbeiten, daher habe er diese Tat begangen. Abschließend bestätigte er unter Verzicht auf eine Rückübersetzung die Richtigkeit der Niederschrift.

Nach Einsichtnahme in die Krankengeschichte des Beschwerdeführers in der JA XXXX wurden ihm dort verschiedene Psychopharmaka und Medikamente für den Entzug verabreicht. Anlässlich seiner Untersuchung am 30.04.2020 gab er an, Suchtmittel zu konsumieren (Substitol COC THC), keine psychischen Erkrankungen zu haben, auch keine Epilepsie, jedoch eine Hepatitis C -Erkrankung.

Mit dem numehr angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 03.09.2020 wurde gemäß § 13 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005 festgestellt, dass der Beschwerdeführer sein Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet ab dem 13.09.2013 verloren habe (Spruchpunkt I.), und sein Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich Asyl gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 (Spruchpunkt II.) und hinsichtlich subsidiären Schutz gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 (Spruchpunkt III.) abgewiesen, ihm ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt (Spruchpunkt IV.), gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt V.), gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß § 46 FPG in die Russische Föderation zulässig sei (Spruchpunkt VI.), gemäß § 55 Abs. 1a FPG eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht

ingeräumt (Spruchpunkt VII.), einer Beschwerde gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt VIII.) sowie gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 FPG gegen den Beschwerdeführer ein unbefristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt IX.).

Begründend wurde festgestellt, dass die Identität des Beschwerdeführers feststehe und bereits einmal ein russisches Heimreisezertifikat für ihn ausgesetzt worden sei. Er sei russischer Staatsbürger tschetschenischer Volksgruppenzugehörigkeit und moslemischen Glaubens. Er sei mit einer namentlich genannten russischen Staatsbürgerin traditionell verheiratet und habe eine gemeinsame Tochter, welche ebenfalls russische Staatsbürgerin sei. Er leide an Hepatitis C und B sowie einer Posttraumatischen Belastungsstörung mit einer kombinierten Persönlichkeitsstörung und einer depressiven Episode; zusätzlich bestehe bei ihm eine Polytoxikomanie und eine Benodazepinabhängigkeit. Er sei körperlich nicht eingeschränkt und arbeitsfähig. Es bestehe akutell kein akuter Behandlungsbedarf wegen einer lebensbedrohlichen Krankheit. Er sei bereits 12 Mal von österreichischen Gerichten zu Freiheitsstrafen verurteilt worden. Er befinde sich im 40. Lebensjahr und leide an keiner Immunschwäche. Von der derzeit auch in der Russischen Föderation herrschenden Pandemie „Covid 19“ seien vor allem alte und immungeschwächte Personen betroffen. Seine geltend gemachten Fluchtgründe seien nicht glaubhaft und unplausibel. Sein gesamtes Vorbringen sei in sich unschlüssig und widersprüchlich gewesen. Es habe nicht festgestellt werden können, dass er im Herkunftsland einer Gefährdung oder einer Verfolgung ausgesetzt gewesen sei bzw. sein werde. Er werde im Herkunftsland nicht aus den in der GFK genannten Gründen verfolgt. Auch für den Fall der Rückkehr könne nicht festgestellt werden, dass ihm eine Gefährdung durch staatliche Behörden oder Private drohe. Er sei im Herkunftsstaat familiär und sozial verankert und verfüge über Unterkunft, Verpflegung und Unterstützung. Er sei arbeitsfähig und verfüge über Berufserfahrung, sodass er im Fall der Rückkehr selbsterhaltungsfähig sein und sich den notwendigen Lebensunterhalt erwirtschaften können. Er habe das österreichische Bundesgebiet illegal betreten. Infolge seiner (in Österreich nicht anerkannten) traditionellen Eheschließung verfüge er in Österreich über familiäre Anknüpfungspunkte (Lebensgefährtin, Tochter). Sein Vater sei bereits verstorben, seine Mutter lebe in Belgien, ob er noch Geschwister habe könne nicht festgestellt werden. Er spreche Deutsch, Russisch und Tschetschenisch, weise jedoch keine relevante Integration in sprachlicher oder sonstiger Hinsicht in Österreich auf. Er sei im Bundesgebiet keiner legalen Beschäftigung nachgegangen. Trotz seines mehrjährigen Aufenthalts in Österreich habe er keine berücksichtigungswürdigen Integrations Schritte gesetzt und sei der österreichischen Rechtsordnung bisher mit einem außerordentlich hohen Maß an Intoleranz begegnet und verfüge über keine entscheidungsrelevanten verwandtschaftlichen oder sozialen Kontakte in Österreich. In einer Gesamtabwägung würden die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung seine privaten Interessen am Verbleib im Bundesgebiet überwiegen. Zum Entscheidungszeitpunkt beziehe er infolge seines Verlustes des Aufenthaltsrechtes keine Grundversorgung. Er in Österreich sei bereits 12 Mal gerichtlich zu Freiheitsstrafen verurteilt worden und verbüße gerade eine Straftat. Im Hinblick auf das erlassene Einreiseverbot wurde dazu festgestellt:

„Mit Urteil des Landesgerichts XXXX vom 24.03.2013 Zahl XXXX wurden Sie wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahls nach §§ 127, 130 erster Fall StGB, zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten rechtskräftig verurteilt.

Durch das Gericht wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

„ XXXX ist schuldig, er hat in XXXX zu nachstehenden Zeiten gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen mit dem Vorsatz weggenommen, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern und zwar

1. XXXX alleine am 04.03.2013 Verfügungsberechtigten der Firma

ADIDAS ein Paar Sportschuhe im Wert von 61,90, indem er zuvor mit einer Zange die Diebstahlsicherung entfernte.

2. XXXX alleine am 05.03.2013 Verfügungsberechtigten der Firma Levis

zwei Jeansjacken und eine Jeanshose im Gesamtwert von EUR 265,80 indem er zuvor mit einer Zange die Diebstahlsicherung entfernte;

3. XXXX im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter mit XXXX . am 05.03.2013 Verfügungsberechtigten der Firma ADIDAS zwei Paar Sportschuhe im Gesamtwert von EUR 131,80, indem XXXX . die Ware aussuchte und XXXX übergab, welcher die Diebstahlsicherung mit einer Zange entfernte.

Als mildernd wertete das Gericht das Geständnis, als erschwerend hingegen die Tatwiederholung und vier einschlägige Vorstrafen.“

Mit Urteil des Landesgerichts XXXX vom 12.03.2014, Zahl: XXXX wurden

Sie wegen des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach §§ 15, 87

Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren rechtskräftig verurteilt.

Durch das Gericht wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

„ XXXX ist schuldig, er hat am 06.08.2013 in der Justizvollzugsanstalt

XXXX im Haftraum 223 versucht, seinem Mithäftling durch Versetzen eines kräftigen

Stiches mit einem Speisemesser gegen den Bereich der oberen Brustregion und des

Halsansatzes eine schwere Körperverletzung absichtlich zuzufügen, wobei der Genannte

eine 2cm lange Stichwunde oberhalb des linken Schlüsselbeines im Bereich des Halsansatzes

mit einem 7 cm langen Stichkanal, der auch zu einer Schnittbeschädigung des Brustbeines

geführt hat, erlitten.

Als mildernd wertete das Gericht die Tatsache, dass es beim Versuch geblieben ist, die

herabgesetzte Schuldfähigkeit und die Tatprovokation durch das Opfer, als erschwerend

hingegen drei einschlägige Vorstrafen, wobei zusätzlich die Voraussetzungen des § 39 Abs 1

StGB vorlagen, die Tatbegehung während offener Probezeit und während des Vollzuges

einer Freiheitsstrafe.“

Zuletzt wurden Sie mit Urteil vom Landesgericht XXXX vom 02.06.2020

wegen das Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 2a SMG zu

einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten rechtskräftig verurteilt.

Durch das Gericht wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

„ XXXX ist schuldig, er hat am 30.04.2020 in XXXX in zwei Angriffen

vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Substitol mit dem Wirkstoff Morphinsulfat-pentahydrat

auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, und zwar im Bereich XXXX

im Bereich der Haltestelle der Buslinie XXXX , sohin öffentlich und unter Umständen, unter

denen sein Verhalten geeignet war, durch unmittelbare Wahrnehmung von mehr als 15

Personen berechtigtes Ärgernis zu erregen, überlassen, und zwar XXXX

sowie einer unbekannt gebliebenen männlichen Person jeweils 1 Stück Substitol um jeweils € 15,-.

Strafbemessungsgründe:

Mildernd: das teilweise Geständnis,

erschwerend: das einschlägig getrübt Vorleben, die Tatbegehung während aufrechter Corona-Ausgangsbeschränkungen“

Damit habe der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 5 FPG erfüllt. Dies rechtfertige die Annahme, dass sein weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ordnung und Sicherheit massiv gefährde. Die

Erlassung einer Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot sei zur Verhinderung von weiteren strafbaren Handlungen dringend geboten.

Zur Lage im Herkunftsstaat wurde Folgendes festgestellt:

„Gesamtaktualisierung am 27.03.2020; letzte Information eingefügt am 21.07.2020

1. Politische Lage

Letzte Änderung: 21.07.2020

Die Russische Föderation hat ca. 143 Millionen Einwohner (GIZ 7.2020c; vgl. CIA 28.2.2020). Russland ist eine Präsidentsdemokratie mit

föderativem Staatsaufbau. Der Präsident verfügt über weit reichende exekutive Vollmachten, insbesondere in der Außen- und

Sicherheitspolitik (GIZ 7.2020a; vgl. EASO 3.2017). Er ernennt auf Vorschlag der Staatsduma den Vorsitzenden der Regierung, die

stellvertretenden Vorsitzenden und die Minister, und entlässt sie (GIZ 7.2020a). Wladimir Putin ist im März 2018 bei der Präsidentschaftswahl mit 76,7% im Amt bestätigt worden (Standard.at 19.3.2018; vgl. FH 4.2.2019). Die Wahlbeteiligung lag der

Nachrichtenagentur TASS zufolge bei knapp 67% und erfüllte damit nicht ganz die Erwartungen der Präsidentsadministration (Standard.at

19.3.2018). Putins wohl stärkster Widersacher Alexej Nawalny durfte nicht bei der Wahl kandidieren. Er war zuvor in einem von vielen

als politisch motiviert eingestuften Prozess verurteilt worden und rief daraufhin zum Boykott der Abstimmung auf, um die

Wahlbeteiligung zu drücken (Presse.at 19.3.2018; vgl. FH 4.2.2019). Oppositionelle Politiker und die Wahlbeobachtergruppe Golos hatten

mehr als 2.400 Verstöße gezählt, darunter mehrfach abgegebene Stimmen und die Behinderung von Wahlbeobachtern. Wähler waren

demnach auch massiv unter Druck gesetzt worden, an der Wahl teilzunehmen. Auch die Wahlkommission wies auf mutmaßliche

Manipulationen hin (Tagesschau.de 19.3.2018; vgl. FH 1.2018). Putin kann dem Ergebnis zufolge nach vielen Jahren an der Staatsspitze

weitere sechs Jahre das Land führen (Tagesschau.de 19.3.2018; vgl. OSCE/ODIHR 18.3.2018).

Die Verfassung wurde per Referendum am 12.12.1993 mit 58,4% der Stimmen angenommen. Sie garantiert die Menschen- und

Bürgerrechte. Das Prinzip der Gewaltenteilung ist zwar in der Verfassung verankert, jedoch verfügt der Präsident über eine Machtfülle,

die ihn weitgehend unabhängig regieren lässt. Er ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte, trägt die Verantwortung für die Innen- und

Außenpolitik und kann die Gesetzesentwürfe des Parlaments blockieren. Die Regierung ist dem Präsidenten untergeordnet, der den

Premierminister mit Zustimmung der Staatsduma ernennt. Das Zweikammerparlament, bestehend aus Staatsduma und Föderationsrat,

ist in seinem Einfluss stark beschränkt. Am 15. Januar 2020 hat Putin in seiner jährlichen Rede zur Lage der Nation eine Neuordnung des

politischen Systems vorgeschlagen und eine Reihe von Verfassungsänderungen angekündigt. Dmitri Medwedjew hat den Rücktritt seiner Regierung erklärt. Sein Nachfolger ist der Leiter der russischen Steuerbehörde Michail Mischustin. In dem neuen Kabinett sind 15 von 31 Regierungsmitgliedern ausgewechselt worden. Die Verfassungsänderungen ermöglichen Wladimir Putin für zwei weitere Amtszeiten als Präsident zu kandidieren. Der Volksentscheid über eine umfassend geänderte Verfassung fand am 1. Juli 2020 statt, nachdem er aufgrund der Corona Pandemie verschoben worden war. Bei einer Wahlbeteiligung von ca. 65% der Stimmberechtigten stimmten laut russischer Wahlkommission knapp 78% für und mehr als 21% gegen die Verfassungsänderungen. Neben der so genannten Nullsetzung der bisherigen Amtszeiten des Präsidenten, durch die der amtierende Präsident 2024 und theoretisch auch 2030 zwei weitere Male kandidieren darf, wird das staatliche Selbstverständnis der Russischen Föderation in vielen Bereichen neu definiert. Der neue Verfassungstext beinhaltet deutlich sozialere und konservativere Inhalte als die Ursprungsverfassung aus dem Jahre 1993 (GIZ 7.2020a).

Nach dem Referendum kam es zu Protesten von einigen hundert Personen in Moskau. Bei dieser nicht genehmigten Demonstration wurden 140 Personen festgenommen. Auch in St. Petersburg gab es Proteste (MDR 16.7.2020).

Der Föderationsrat ist als „obere Parlamentskammer“ das Verfassungsorgan, das die Föderationssubjekte auf föderaler Ebene vertritt. Er besteht aus 178 Abgeordneten: Jedes Föderationssubjekt entsendet je einen Vertreter aus Exekutive und Legislative in den Föderationsrat.

Die Staatsduma mit 450 Sitzen wird für fünf Jahre gewählt. Es gibt eine Fünfprozentklausel (GIZ 7.2020a; vgl. AA 2.3.2020c).

Zu den wichtigen Parteien der Russischen Föderation gehören: die Regierungspartei Einiges Russland (Jedinaja Rossija) mit 1,9 Millionen Mitgliedern; Gerechtes Russland (Sprawedliwaja Rossija) mit 400.000 Mitgliedern; die Kommunistische Partei der Russischen Föderation (KPRF) mit 150.000 Mitgliedern, die die Nachfolgepartei der früheren KP ist; die Liberaldemokratische Partei (LDPR) mit 185.000 Mitgliedern, die populistisch und nationalistisch ausgerichtet ist; die Wachstumspartei (Partija Rosta), die sich zum Neoliberalismus bekennt; Jabloko, eine demokratisch-liberale Partei mit 55.000 Mitgliedern; die Patrioten Russlands (Patrioty Rossii), links-zentristisch mit 85.000 Mitgliedern; die Partei der Volksfreiheit (PARNAS) und die demokratisch-liberale Partei mit 58.000 Mitgliedern (GIZ 7.2020a).

Die Zusammensetzung der Staatsduma nach Parteimitgliedschaft gliedert sich wie folgt: Einiges Russland (343 Sitze), Kommunistische Partei Russlands (42 Sitze), Liberaldemokratische Partei Russlands (39 Sitze), Gerechtes Russland (23 Sitze), Vaterland-Partei (1 Sitz),

Bürgerplattform (1 Sitz) (RIA Nowosti 23.9.2016; vgl. Global Security 21.9.2016). Die sogenannte Systemopposition stellt die etablierten

Machtverhältnisse nicht in Frage und übt nur moderate Kritik am Kreml (SWP 11.2018).

Russland ist eine Föderation, die (einschließlich der international nicht anerkannten Annexion der Republik Krim und der Stadt föderalen

Ranges Sewastopol) aus 85 Föderationssubjekten mit unterschiedlichem Autonomiegrad besteht. Die Föderationssubjekte (Republiken,

Autonome Gebiete, Autonome Kreise, Gebiete, Regionen und Föderale Städte) verfügen über jeweils eine eigene Legislative und

Exekutive (GIZ 7.2020a; vgl. AA 2.3.2020c). Die Gouverneure der Föderationssubjekte werden auf Vorschlag der jeweils stärksten Fraktion

der regionalen Parlamente vom Staatspräsidenten ernannt. Dabei wählt der Präsident aus einer Liste dreier vorgeschlagener Kandidaten

den Gouverneur aus (GIZ 7.2020a).

Es gibt acht Föderationskreise (Nordwestrussland, Zentralrussland, Südrussland, Nordkaukasus, Wolga, Ural, Sibirien, Ferner Osten),

denen jeweils ein Bevollmächtigter des Präsidenten vorsteht. Der Staatsrat der Gouverneure tagt unter Leitung des Präsidenten und gibt

der Exekutive Empfehlungen zu aktuellen politischen Fragen und zu Gesetzesprojekten. Nach der Eingliederung der Republik Krim und

der Stadt Sewastopol in die Russische Föderation wurde am 21.3.2014 der neunte Föderationskreis Krim gegründet. Die konsequente

Rezentralisierung der Staatsverwaltung führt seit 2000 zu politischer und wirtschaftlicher Abhängigkeit der Regionen vom Zentrum. Diese

Tendenzen wurden bei der Abschaffung der Direktwahl der Gouverneure in den Regionen und der erneuten Unterordnung der regionalen

und kommunalen Machtorgane unter das föderale Zentrum („exekutive Machtvertikale“) deutlich (GIZ 7.2020a).

Bei den in einigen Regionen stattgefundenen Regionalwahlen am 8.9.2019 hat die Regierungspartei Einiges Russland laut Angaben der

Wahlleitung in den meisten Regionen ihre Mehrheit verteidigt. Im umkämpften Moskauer Stadtrat verlor sie allerdings viele Mandate

(Zeit Online 9.9.2019). Hier stellt die Partei künftig nur noch 25 von 45 Vertretern, zuvor waren es 38. Die Kommunisten, die bisher fünf

Stadträte stellten, bekommen 13 Sitze. Die liberale Jabloko-Partei bekommt vier und die linksgerichtete Partei Gerechtes Russland drei

Sitze (ORF 18.9.2019). Die beiden letzten waren bisher nicht im Moskauer Stadtrat vertreten. Zuvor sind zahlreiche

Oppositionskandidaten von der Wahl ausgeschlossen worden, was zu den größten Protesten seit Jahren geführt hat (Zeit Online 9.9.2019),

bei denen mehr als 1.000 Demonstranten festgenommen wurden (Kleine Zeitung 28.7.2019). Viele von den Oppositionskandidaten haben

zu einer "smarten Abstimmung" aufgerufen. Die Bürgerinnen sollten jeden wählen – nur nicht die Kandidaten der Regierungspartei. Bei

den für die russische Regierung besonders wichtigen Gouverneurswahlen gewannen die Kandidaten der Regierungspartei überall (Zeit Online 9.9.2019).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt (2.3.2020c): Russische Föderation – Politisches Portrait, <https://www.auswaertigesamt.de/de/aussenpolitik/laender/russischefoederation-node/politisches-portrait/201710>, Zugriff 10.3.2020
- CIA – Central Intelligence Agency (28.2.2020): The World Factbook, Central Asia: Russia, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/rs.html>, Zugriff 10.3.2020
- EASO – European Asylum Support Office (3.2017): COI-Report Russian Federation - State Actors of Protection, http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1489999668_easocoi-russia-state-actors-of-protection.pdf, Zugriff 10.3.2020
- FH – Freedom House (4.2.2019): Jahresbericht zu politischen Rechten und bürgerlichen Freiheiten im Jahr 2018 - Russland, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2002603.html>, Zugriff 10.3.2020
- GIZ – Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (7.2020a): Russland, Geschichte und Staat, <https://www.liportal.de/russland/geschichte-staat/#c17836>, Zugriff 17.7.2020
- GIZ – Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (7.2020c): Russland, Gesellschaft, <https://www.liportal.de/russland/gesellschaft/>, Zugriff 17.7.2020
- Global Security (21.9.2016): Duma Election - 18 September 2016, <https://www.globalsecurity.org/military/world/russia/politics-2016.htm>, Zugriff 10.3.2020
- Kleine Zeitung (28.7.2019): Mehr als 1.300 Festnahmen bei Kundgebung in Moskau, https://www.kleinezeitung.at/politik/5666169/Russland_Mehr-als-1300-Festnahmen-bei-Kundgebung-in-Moskau, Zugriff 10.3.2020
- MDR 16.7.2020): Mehr als 140 Demonstranten in Moskau festgenommen, <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/ausland/festnahme-moskau-putin-kritiker-bei-protest-100.html>, Zugriff 21.7.2020
- ORF – Observer Research Foundation (18.9.2019): Managing democracy in Russia: Elections 2019, <https://www.orfonline.org/expert-speak/managing-democracy-in-russia-elections-2019-55603/>, Zugriff 10.3.2020
- OSCE/ODIHR - Organization for Security and Co-operation in Europe/Office for Democratic Institutions and Human Rights (18.3.2018): Russian Federation Presidential Election Observation Mission Final Report, <https://www.osce.org/odihr/elections/383577?download=true>, Zugriff 10.3.2020
- Presse.at (19.3.2018): Putin: "Das russische Volk schließt sich um Machtzentrum zusammen", https://diepresse.com/home/ausland/aussenpolitik/5391213/Putin_Das-russische-Volk-schliesst-sich-um-Machtzentrumzusammen, Zugriff 10.3.2020
- RIA Nowosti (23.9.2016): ??? ????????? ?????????? ??????? ? ???????, <https://ria.ru/20160923/1477668197.html>, Zugriff 10.3.2020

- Standard.at (19.3.2018): Putin sichert sich vierte Amtszeit als Russlands Präsident, [https://derstandard.at/2000076383332/Putinsichert-](https://derstandard.at/2000076383332/Putinsichert-sich-vierte-Amtszeit-als-Praesident)

[sich-vierte-Amtszeit-als-Praesident](https://derstandard.at/2000076383332/Putinsichert-sich-vierte-Amtszeit-als-Praesident), Zugriff 10.3.2020

- Tagesschau.de (19.3.2018): Klarer Sieg für Putin, <https://www.tagesschau.de/ausland/russland-wahl-putin-101.html>, Zugriff

10.3.2020

- Zeit Online (9.9.2019): Russische Regierungspartei gewinnt Regionalwahlen, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-09/russland-kreml-partei-sieg-regionalwahlen-moskau>, Zugriff 10.3.2020

1.1. Tschetschenien

Letzte Änderung: 27.03.2020

Die Einwohnerzahl Tschetscheniens liegt bei ca. 1,5 Millionen. Laut Aussagen des Republikoberhauptes Ramzan Kadyrow sollen rund

600.000 Tschetschenien außerhalb der Region leben – eine Hälfte davon in der Russischen Föderation, die andere Hälfte im Ausland.

Experten zufolge hat die Hälfte von ihnen Tschetschenien während der Kriege nach dem Zerfall der Sowjetunion verlassen, bei der

anderen Hälfte handelt es sich um Siedlungsgebiete außerhalb Tschetscheniens. Diese entstanden bereits v

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at